



Checkliste für die Umsetzung des Jugendschutzes auf einer Veranstaltung

Vor der Veranstaltung

- Allerspätestens eine Woche vor Veranstaltung diese bei zuständiger Behörde anmelden, Veranstaltung dabei so genau wie möglich beschreiben (somit kann auf eventuelle Mängel schneller aufmerksam gemacht werden und vor Veranstaltungsbeginn noch behoben werden)
- Veranstalter ist diejenige Person, die bei der Gestattung als Veranstalter benannt worden ist (dieser trägt Verantwortung), dieser muss während der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein

- Volljährigen zuverlässigen Jugendschutzbeauftragten bestimmen
 - ➔ Natürliche Autorität
 - ➔ Kenntnisse über das Jugendschutzgesetz und deren Umsetzung
 - ➔ Kann im Vorfeld Kontakt mit Amt für Jugend und Familie für eine kostenlose Beratung aufnehmen
 - ➔ Ist Ansprechpartner im Falle einer Kontrolle und für jugendschutzrelevante Fragen
 - ➔ Nur für Jugendschutz und dessen Umsetzung zuständig bei Veranstaltung
 - ➔ Telefonisch erreichbar

- Vorbesprechung mit Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, professionellem Sicherheitsdienst, Ordnern, Jugendschutzbeauftragten und Ausschankpersonal führen → Fragen des Jugendschutzes klären und Lösungen für die Umsetzung finden
 - ➔ Bei mehr als 500 zu erwartenden Gästen im Zelt
 - ➔ Bei mehr als 1000 Gästen unter freiem Himmel
 - ➔ Zur eigenen Sicherheit

- 3 volljährige, zuverlässige und geeignete Ordner pro 100 Besucher (klar kennzeichnen)
- 1 Sicherheitsdienstmitarbeiter pro 100 Besucher (klar kennzeichnen)
- Auf Werbemaßnahmen Verweis auf Alters- und Einlasskontrollen (Möglichkeit des PartyPass), sowie Jugendschutzgesetz

Wichtig: Veranstalter, Jugendschutzbeauftragter, Sicherheitsdienst, Ordner, Service- und Ausschankpersonal (alle zuverlässig und volljährig) MÜSSEN während der gesamten Veranstaltung präsent und nüchtern sein



Während der Veranstaltung

- Aushang Jugendschutz am Eingangsbereich und am Thekenbereich (pro Thekenarbeitsplatz ein Aushang)
- **Eingangsbereich**
 - Als Schleuse gestalten
 - Von Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes während der gesamten Veranstaltungsdauer besetzen lassen und stetig kontrollieren
 - Sicherstellen, dass kein anderer Zutritt stattfinden kann (z.B. unter Zeltplane)
 - Taschenkontrolle auf selbst mitgebrachten Alkohol
 - Betrunkenen/ unter Drogen stehenden Personen Eintritt verweigern
 - Alterskontrolle mit amtlichen Ausweis (kein Schülerausweis!)
 - Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur Zutritt mit erziehungs-, bzw. personenberechtigten Personen, Jugendliche 16 – 18 Jahren nur bis 24 Uhr
 - PartyPass einsammeln (amtliche Ausweise dürfen nicht eingesammelt werden), muss um 24 Uhr vom Jugendlichen eingesammelt werden, ansonsten: namentlicher Ausruf, Verständigung der Erziehungsberechtigten, Zusendung des PartyPasses an das Amt für Jugend und Familie
Auf PartyPass beim Bewerben der Veranstaltung hinweisen/ auf Veranstaltungswebsite und sozialen Medien zur Verfügung stellen
 - Deutlich sichtbare und unterscheidbare Armbänder, Stempel oder ähnliches für Jugendliche 16-18 Jahren und über 18 Jahre
 - Am Besten keinen Mutti – Zettel zulassen
 - Personen, die die Veranstaltung verlassen haben/ dazu aufgefordert wurden, verlieren grundsätzlich erstmal das Recht wieder eingelassen werden
- Durch Lautsprecherdurchsagen/ Einschalten des Lichtes auf Veranstaltungsende für Jugendliche unter 18 hinweisen, namentlich ausrufen lassen
- Dauerhafte Kontrollgänge im Veranstaltungs-, Außenbereich und Parkplätzen
 - Betrunkenen oder Personen, die unter Drogen stehen, der Veranstaltung verweisen



→ Minderjährige nach 24 Uhr der Veranstaltung verweisen/
Erziehungsberechtigten übergeben/ Taxi bestellen

- **Ausgabe von Alkohol**

- Bar mit Branntwein/ branntweinhaltigen Getränken (Whiskey, Rum, Wodka, Schnaps, etc.) extra abtrennen/ kontrollieren (anhand Bändchen, Stempel)
- Ausschankpersonal hat Verantwortung für die Einhaltung des Jugendschutzes (im Zweifelsfall Alterskontrolle mit amtlichen Ausweis)
- Kein Verkauf an 18-jährige, wenn offensichtlich ist, dass er an Jüngere weitergegeben wird
- Kein Verkauf von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken in Flaschen
- Keine Sammelbestellung von branntweinhaltigen Getränken
- Mindestens ein alkoholfreies Getränk als das günstigste anbieten
- Attraktive alkoholfreie Getränke anbieten
- Kein Alkoholausschank an erkennbare betrunkene / Drogenbeeinflusste
- Befandung von Gläsern und Flaschen
- Kein Flatrateausschank

- **Schwierige auftretende Situationen vorher mit Ausschankpersonal durchsprechen**

- Klare Haltung zum Jugendschutz einnehmen (Grundhaltung entscheidet maßgeblich, ob Jugendliche ein „Nein“ akzeptieren)
- Klaren Grund für Verweigerung nennen
- Konsequenzen für Veranstalter bei Verstoß gegen das Gesetz benennen
- Alkoholfreie attraktive Getränke offerieren
- Neutral bleiben, Gespräch führen ohne persönlich zu werden
- Hilfe holen bei steigender Aggressivität

Nach der Veranstaltung

- Reflexion und Evaluation
- Protokollieren des Besprochenen für das nächste Mal
- Von zuständigen Behörden beraten lassen